

# Antrag auf Mitgliedschaft im Verein Übermorgenwelt Ulm e.V.



Hiermit beantrage ich eine Mitgliedschaft im Verein Übermorgenwelt Ulm e.V. in Form einer

Einzelmitgliedschaft  10 € monatl.

Familienmitgliedschaft  15 € monatl.

Mitgliedschaft mit ermäßigtem Beitrag  5 € monatl.

Fördermitgliedschaft  ..... € monatl.

## Mitglied:

Name: ..... Vorname: ..... Geburtsdatum: .....

Straße: ..... PLZ, Ort : .....

Tel. Nr.: ..... Email: .....

## Ehepartner/Familienmitglieder

Name: ..... Vorname: ..... Geburtsdatum: .....

Name: ..... Vorname: ..... Geburtsdatum: .....

Name: ..... Vorname: ..... Geburtsdatum: .....

Name: ..... Vorname: ..... Geburtsdatum: .....

Durch meine Unterschrift erkläre ich meinen/unseren Beitritt zum Verein Übermorgenwelt Ulm e.V. und erkenne die jeweils gültigen Beiträge sowie die Satzung des Vereins an. Die aktuelle Beitragsliste sowie die Satzung in gültiger Fassung habe ich erhalten.

Den fälligen Betrag werde ich als Dauerauftrag monatl.  ¼-jährlich  ½-jährlich  jährlich  überweisen.

Ich habe mit diesem Antrag die Datenschutzrichtlinie der Übermorgenwelt erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ich bin einverstanden, dass ein vereinsinterner Google-Account mit meinem Namen erstellt wird.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift (ggf. Erziehungsberechtigter)

Der Antrag wurde vom Vorstand der Übermorgenwelt Ulm e.V. geprüft und akzeptiert.

Ulm, den .....

Vorstand:.....

.....

# ÜBERMORGENWELT

## Datenschutzrichtlinie

### 1. Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Verein Übermorgenwelt Ulm e.V. ist jeweils aktuell benannte Vorstand. Der Vorstand ist direkt erreichbar unter Vorstand@uebermorgenwelt.de.

### 2. Daten und deren Verarbeitung

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Daten:

- Name,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- ggf. Telefonnummern (soweit vorhanden Festnetz und Mobil),
- ggf. Email-Adresse und
- ggf. Email-Account bei Google,
- ggf. Funktionen im Verein,
- ggf. entliehene Bücher.

### 3. Verarbeitung der Daten

Die Daten der Mitglieder werden zum Zwecke der **Mitgliederverwaltung** verarbeitet und dazu in einem offline-Vereinsverwaltungsprogramm gespeichert. Diese Daten müssen im Rahmen von Überprüfungen Behörden zugänglich gemacht werden. Werden Dritte zur Verarbeitung der Daten zur Unterstützung herangezogen (z.B. Steuerberater), dann werden die Daten auch diesen zugänglich gemacht.

Zur **internen Kommunikation** werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit weitergegeben, wie es deren Ämter oder Aufgaben im Verein erfordern. In der Regel handelt es sich hier um Name, Funktion und die Kontaktdaten, die das Mitglied selbst bestimmt, sofern es sich nicht um eine allgemeine Emailadresse des Vereins handelt (wie z.B. Vorstand@uebermorgenwelt.de).

Des Weiteren wird für jedes Mitglied ein übermorgenweltinterner **Google-Account** mit Vorname.Zuname@uebermorgenwelt.de erstellt. Dieser Account dient primär dazu, dem jeweiligen Mitglied einen Zugang zur internen Übermorgencloud zu ermöglichen. Auf der Cloud können vereinsinterne Informationen wie z.B. Protokolle abgerufen werden. Sekundär kann das Mitglied die Emailadresse auch als normale Emailadresse für Vereinskommunikation nutzen. Das Mitglied kann der Einrichtung dieses Accounts jederzeit widersprechen. Das werden die Informationen der Übermorgencloud auf Zuruf vom Vorstand zur Verfügung gestellt.

Zur internen Kommunikation erstellt der Verein **Emailverteiler**. Diese Verteiler werden nur innerhalb des Vereins an andere Mitglieder und Funktionsträger weitergegeben.

Des Weiteren werden ggf. auch Daten in Form von **Aushängen** zugänglich gemacht. Dies geschieht aber nur mit dem Einverständnis des Betroffenen, da hier auch Besucher Zugang zu den Daten haben. Das gilt jedoch nicht für Fotos, die auch auf der Website veröffentlicht werden.

Im Rahmen von satzungsgemäßen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Veranstaltungen des Stadtjugendrings, Lesungen, Tag der offenen Tür, ...) und Mitgliederversammlungen veröffentlicht der Verein möglicherweise **Fotos** der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber auf seiner Homepage und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Zeitungen und Soziale Medien. Fotos einzelner Personen werden nicht veröffentlicht/übermittelt. Jedoch ist davon auszugehen, dass Mitglieder auf den Fotos erkennbar sind. Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person.

Im Zusammenhang mit **Jubiläen oder Ehrungen** seiner Mitglieder (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und engagierte Arbeit im Verein) finden eventuell Namensnennungen im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.

Wenn das Mitglied **Bücher** entleiht, dann werden der Name, Mitgliedsnummer und die entliehenen Bücher im Bibliotheksprogramm gespeichert und in Mahnungen per Email an die hinterlegte Email-Adresse gesendet.

Weitere Verwendungen geschehen nur mit dem jeweiligen ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis des betroffenen Mitglieds.

### 4. Löschung der Daten

Die Mitgliederdaten werden in der Regel sofort nach Austritt, spätestens aber 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen. Die Pflichtdaten werden aufgrund historischen Interesses des Vereins nicht gelöscht, jedoch in einem gesonderten Archiv aufbewahrt.

### 5. Weitere Rechte und Pflichten bezüglich Datenschutz

Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können schriftlich oder per Email beim Vorstand geltend gemacht werden.

Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gerichtet werden. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, erreichbar unter poststelle@lfdi.bwl.de.

## **Satzung des Übermorgenwelt Ulm e.V.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.09.2012 in Ulm.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm unter der Registriernummer VR 720293 am 01.12.2012.

### **Präambel**

Die Arbeit von Übermorgenwelt Ulm basiert auf der Idee, insbesondere Jugendliche dazu zu bringen, mehr zu lesen. Die Mitglieder des Vereins Übermorgenwelt Ulm e.V. haben als Gemeinsamkeit ein großes Interesse an Science Fiction, Fantasy und Horror, das sie nutzen wollen, Menschen von der Vielfalt und Vielseitigkeit von Phantastik zu überzeugen.

In diesem Sinne gibt sich Übermorgenwelt Ulm folgende Satzung:

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Übermorgenwelt Ulm e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Ulm und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Primäres Ziel des Vereins ist es, das Interesse an phantastischer Literatur als Literaturgattung zu fördern und insbesondere junge Menschen dazu anzuregen, mehr zu lesen.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

1. Einrichtung, Erweiterung und Pflege einer „Bibliothek der Phantastik“
2. Information der Öffentlichkeit z.B. durch eine regelmäßige Radiosendung beim freien Radio free FM in Ulm
3. Betrieb einer „Lesestube“, in der Interessierte Bücher aus dem Fundus der Übermorgenwelt lesen können
4. Informationsveranstaltungen bei denen sich Interessierte zu allen Themen der Phantastik mit den Vereinsmitgliedern austauschen können
5. Teilnahme und Mitgestaltung von Aktionen karitativer und gemeinnütziger Organisationen, z.B. des Stadtjugendrings Ulm

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und Zustimmung des Vorstands.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Vereinsbeiträge setzen sich zusammen aus einem jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrag und einer festgelegten Anzahl zu leistender Arbeitsstunden im Verein. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu leistenden Beiträge und die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden regelt.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, sorgsam mit den Ressourcen des Vereins, insbesondere mit der „Bibliothek der Phantastik“ umzugehen. Zu diesem Zweck gibt sich der Verein eine Bibliotheksordnung.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf die „Bibliothek der Phantastik“ zuzugreifen. Näheres regelt die Bibliothekssatzung.
4. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, nach Absprache mit dem Vorstand die Räumlichkeiten und Ressourcen des Vereins zu nutzen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom ersten Vorstand geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  1. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
  2. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
  3. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans.
  4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
  5. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
  6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
  7. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
  8. Erlass der Bibliotheksordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
  9. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
  10. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom ersten Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Stadtjugendring Ulm und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

# **Beitragsordnung für den gemeinnützigen Verein Übermorgenwelt Ulm e.V.**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Die Beiträge werden z.B. für die Zahlung der Miete der Vereinsräume, den Ausbau der Bibliothek der Fantastik und für Projekte im Sinne der Vereinsziele aufgewendet. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sachleistungen.

## **§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

1. Der Beitrag für eine natürliche Person beträgt 10,00 € pro Monat.
2. Der ermäßigte Beitragssatz für Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose beträgt 5,00 € pro Monat.
3. Der Beitrag für Familienmitgliedschaften beläuft sich auf 15,00 € monatlich und umfasst zwei Erwachsene mit vollendetem 18. Lebensjahr sowie alle Kinder unter 18 Jahren der Familie.
4. Fördermitgliedschaften dienen der finanziellen Unterstützung des Vereins und unterliegen keinem festen Betrag. Der Betrag wird individuell auf der Beitrittserklärung festgelegt.

## **§3 Arbeitsstunden im Zuge der Vereinsmitgliedschaft**

Neben den finanziellen Beitragsleistungen verpflichten sich Vereinsmitglieder, im Jahr 15 Arbeitsstunden zur Erhaltung der Infrastruktur und des Vereinsbetriebes zu leisten.

## **§4 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht beginnt im Monat des Beitritts des Neumitglieds.
2. Geht ein Aufnahmegesuch auf Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand nach dem 15. des entsprechenden Monats ein, so beginnt die Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrages im Folgemonat.
3. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, kann die Kündigung zum Ende des laufenden Quartals erfolgen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge, über den Kündigungszeitpunkt hinaus, werden entsprechend erstattet.

## **§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages; Mahnung**

1. Die Zahlung wird per Dauerauftrag auf das Vereinskonto überwiesen und kann monatlich, ¼-jährlich; ½-jährlich oder jährlich im Voraus gezahlt werden. Der Zahlungsrhythmus wird auf der Beitrittserklärung festgelegt. In Ausnahmefällen kann die Zahlung in Bar bei einem Vorstandsmitglied erfolgen.
2. Spätestens zwei Wochen nach dem festgelegten Zahlungstermin ist die Zahlung auf das Vereinskonto vorzunehmen.
3. Beitragsrechnungen und Beitragsbestätigungen erfolgen jährlich.
4. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 15,00 € fällig.

## **§6 Ausschluss**

Erfolgt auch nach der zweiten Mahnung keine Zahlung des fälligen Betrages, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

## **§7 Veränderungen**

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für den Folgemonat.

## **§8 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Diese Beitragsordnung wurde beschlossen am 16.01.2016